

Reisebedingungen

Nachfolgend finden Sie unser „Kleingedrucktes“ das Sie lesen sollten, weil es die vertraglichen Beziehungen zwischen *Transocean Tours* Touristik GmbH - im Nachfolgenden kurz TT genannt - regelt. Wir bieten unsere Leistungen unter der Bezeichnung *Transocean Tours* an. Für sämtliche in den TT-Katalogen ausgeschriebenen Reisen zeichnet demnach TT Veranstalter verantwortlich, gleichviel mit welcher Reederei die Kreuzfahrt durchgeführt wird. Dies gilt auch für kombinierte mit Flugzeug/Bahn und Schiff, soweit diese Leistungen im Angebotsteil des Prospektes als unsere Reiseleistung verzeichnet sind.

Soweit Reiseleistungen, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Textteil dieses Kataloges sind, hinaus von Dritten erbracht werden, ist TT lediglich als Vermittler tätig. Für diese fremdvermittelten Leistungen gelten die Formularbedingungen des jeweiligen Veranstalters, nicht aber die nachfolgenden Bedingungen.

1. Reiseanmeldung und Reisebestätigung

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie TT als Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundsätzlich sind unsere Reiseausschreibung und unsere ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit Ihnen vorliegen. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu erteilen und Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über unsere vertraglich zugesagten Leistungen hinaus gehen oder in Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Ihnen die Reisebestätigung ausgehändigt. Die Bestätigung kann auch über Ihr Reisebüro erfolgen. TT weist darauf hin, dass es erforderlich ist, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig zu bearbeiten, zu speichern und weiterzugeben. Ein Reisender, der außer sich selbst auch andere Reisetilnehmer anmeldet, haftet neben diesen anderen Reisenden ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Personen einzustehen. Meldet ein Reisender mehrere Personen an, so kommt der Reisevertrag mit jedem einzelnen Reisenden zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so ist dies ein neues Angebot von TT, an das TT sich 10 Tage gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklären.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss geht Ihnen bzw. Ihrem Reisebüro zusammen mit der Reisebestätigung der Sicherheitsschein zu. Die Anzahlung des Sicherheitsscheins ist eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird fällig, sobald Sie die Reise antreten. Ist, dass TT nicht von der Reise gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen zurücktritt, spätestens 3 Wochen vor Antritt der Reise, ist die Restzahlung trotz Fälligkeit nicht bezahlt, so sind wir berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Ihnen Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

Achtung:

Die Anzahlung und die Restzahlung werden im Direktkassobetrieb abgewickelt, d. h. alle Zahlungen müssen ausschließlich bei TT erfolgen. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus Ihrer Reisebestätigung. Eine Zahlung an das Reisebüro erfolgt ausschließlich auf Ihr eigenes Risiko und hat insbesondere keine schuldbefreiende Wirkung, falls das Reisebüro die Zahlung nicht an TT weiterleitet.

3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ergibt sich aus den Programmausschreibungen im Katalog sowie den darauf bezugnehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Das gleiche gilt für den von Ihnen zu entrichtenden Preis. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für TT bindend. TT behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss aus sachlichen, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Katalogangaben (z.B. Reihenfolge der Häfen, geplante Landausflüge sowie Flugplan) sowie des Reisepreises vorzunehmen, über die TT Sie vor Buchung selbstverständlich informiert. Ihren Wünschen nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgedrückt sind, sind sich TT nachzukommen. Solche Sonderleistungen sollten Sie sich im eigenen Interesse schriftlich bestätigen lassen. TT ist berechtigt, eine Gebühr von € 25,- pro Person sowie die daraus resultierenden Mehrkosten, die durch die Leistungsträger erhoben werden, zu berechnen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von TT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nicht zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Bei von TT nicht verschuldete Umständen, z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, widrige Wetterverhältnisse, technische Defekte, behördliche Anordnungen oder besondere Gegebenheiten der Schifffahrt und andere von TT nicht zu vertretende Faktoren, ist TT berechtigt, die Fahrt umzustellen oder andere Transportmittel einzusetzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit geänderte Leistungen mit Mängeln behaftet sind. TT ist verpflichtet, Sie über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn TT in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Treten Änderungen dennoch in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderung an, so ist eine mit der Änderung begründete Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt oder eine Minderung des Reisepreises ausgeschlossen.

b) TT ist berechtigt, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reisepreis für den Fall, dass sich die Beförderungskosten (aufgrund einer Änderung, Neueinführung oder Abschaffung der für das jeweilige Beförderungsmittel) ändern, zu berechnen.

entrichtenden Versicherungsprämien oder behördlicher Abgaben sowie aufgrund von den Leistungsträgern zusätzlich € Sicherheitszuschläge) oder die Hafengebühren und Flughafengebühren verändern, neu entstehen oder abgeschafft werden oder für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse ändern sowie im Falle von auf solchen Veränderungen, Neueinführung Abschaffungen beruhenden Preisänderungen unserer Leistungsträger für die Reise, in dem Umfang anzupassen (d.h. : oder zu senken), in dem sich deren Veränderung oder Entstehung pro Reisenden auf den Reisepreis auswirkt. Dies gilt ausschließlich für solche Preisänderungen, bei denen sich die Kostenfaktoren nach Vertragsschluss geändert haben und der Abschluss des Vertrages nicht absehbar war und nur, sofern der Antritt der Reise mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt. TT ist verpflichtet, dem Reisenden auf Anforderung Gründe und Umfang der Preisänderung zu spezifizieren und z. TT ist unter Beachtung vorstehender Sätze insbesondere berechtigt, neu eingeführte oder veränderte behördliche Abgaben, Treibstoffkosten im Verhältnis der im Rahmen der Reise mit dem betreffenden Beförderungsmittel zurückzulegenden Kosten auf den Reisenden umzulegen.

Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Über Preisänderungen wird TT Sie unverzüglich informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % sind Sie berechtigt, ohne Gebühren von dem Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem TT-Programm schriftlich zu verlangen, wenn TT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten.

c) Sie haben Ihre unter a) und b) genannten Rechte unverzüglich (d. h. in der Regel innerhalb von 14 Tagen) nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung bzw. die Preiserhöhung gegenüber TT schriftlich geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Vor Reiseantritt können Sie jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei TT eingeht. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Treten Sie zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so verliert TT den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Rücktritt nicht von TT zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die durch den Rücktritt getroffenen Reisevorkerhungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangt werden. TT hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Reisenden wie folgt berechnet:

bei Rücktritt von der Reise insgesamt:

bis zum 50. Tag vor Reiseantritt	4 % des Reisepreises
vom 49. – 30. Tag vor Reiseantritt	10 % des Reisepreises
vom 29. – 22. Tag vor Reiseantritt	30 % des Reisepreises
vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt	50 % des Reisepreises
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt	75 % des Reisepreises

bei Rücktritt von Landausflügen:

vom 14. Tag bis zum Reiseantritt	20% des Ausflugspreises
ab Reiseantritt	50 % des Ausflugspreises

Es bleibt Ihnen in jedem Fall unbenommen, TT nachzuweisen, dass TT überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch entstanden ist, als die von TT geforderte Pauschale. TT behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist TT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Bei Buchung einer Mehrbettkabine durch gemeinsam Reisende wird bei Rücktritt einer Person bzw. mehrerer Personen der Reisepreis für die zurücktretende/n Person/en entsprechend der im Katalog ausgeschriebenen Kabinenbelegung berechnet. Für die zurücktretende/n Person/en gelten die vorstehend genannten Rücktrittsbedingungen.

Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Reiseantritts, der Unterkunft oder Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Umbuchungen auf eine Kreuzfahrt : Programm 2007 sind bis zum 55. Tag vor Reisebeginn kostenlos möglich. Andere Umbuchungswünsche bis zum 55. Tag vor Reisebeginn sind bis zum 55. Tag vor Reisebeginn möglich, können, sofern ihre Durchführung überhaupt nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden, sofern nicht nur geringfügige Kosten verursacht werden. Für Umbuchungen nach dem 55. Tag vor Reisebeginn, die nur geringfügige Kosten verursachen, wird jedoch eine Umbuchungsgebühr von € 25,- pro Person berechnet. Bis zum Reiseantritt können Sie für sich eine Ersatzperson stellen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an TT. Dem Wechsel der Person kann TT widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, etwa die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht entspricht oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an Ihre Stelle, so sind die Kosten der Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. TT ist berechtigt, für die Teilnahme der Ersatzperson Mehrkosten in Höhe von mindestens € 25,- zu verlangen. Liegen die genannten wichtigen Gründe vor, so gelten die vorerwähnten Rücktrittsbedingungen. Alle vorgenannten Bedingungen gelten entsprechend auch bei Rücktritt oder Umbuchung von Teilleistungen, die später als 50 Tage vor Reiseantritt erbracht werden, z. B. Stornierung von An- und Abreisearrangements, Vor- und Nachprogrammen, Garagenreservierungen etc. Die genannten Prozentsätze beziehen sich in einem solchen Fall auf den Preis der jeweiligen Teilleistung.

6. Reiseversicherungen

Nicht eingeschlossen sind in Ihrem Reisepreis eine Reiserücktrittskosten-Versicherung (Versicherung zur Erstattung von Stornokosten bei Nichtantritt der Reise) und eine Reiseabbruch-Versicherung (Versicherung, die den Wert nicht in Anspruch genommener Leistungen erstattet, wenn die Reise abgebrochen wird). Bei Buchung Ihrer Reise empfiehlt TT dringend den Abschluss dieser Versicherungen. Ein späterer Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung ist nur möglich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Reisebestätigung. Die Reiserücktrittskosten-Versicherung kann nur für alle in einer Reiseanmeldung aufgeführten Reiseteilnehmer gemeinsam abgeschlossen werden. Darüber hinaus empfiehlt TT Ihnen den Abschluss für

Versicherungen: Reisegepäckversicherung, Reiseunfallversicherung, Reisekrankenversicherung, Reisehaftpflichtversicherung bzw. Ihr Reisebüro berät Sie gern.

7. Rücktritt und Kündigung durch Transocean Tours

a) Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

TT kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn TT

aa) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat

bb) in der Reisebestätigung auf diese Angaben hingewiesen hat.

Ein Rücktritt ist spätestens am 14. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Sollte einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat TT unverzüglich seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhalten Sie auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

b) Kündigung oder Ausschluss aus verhaltensbedingten Gründen

TT kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, oder den Reisenden von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ausschließen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von TT die Durchführung der Reise stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages bzw. der A von der Teilnahmegerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Reisende nach dem Kapitän wegen Krankheit, Gebrechens oder einem anderen Grund reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jed Begleitung reist, oder aufgrund falscher Angaben gebucht wurde. TT behält auch im Falle der Kündigung den Anspruch Reisepreis. TT muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die an anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen die Leistungsträger. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

cc) Mindestteilnehmerzahlen für Flussreisen

»SWISS CORONA« 120; »SWISS CROWN« 120; »MOLDAVIA« 120; »SWISSCORAL« 60; »YANGTSE PEARL« 120 »GRIBOEDOV« 170; »BELLEVUE« 140

Ein Rücktritt ist spätestens am 14. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Sollte einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat TT unverzüglich seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhalten Sie auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verwiesen, die lautet:

"§651j (1) Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gef oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe c Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des §651e Abs. 3 Satz 1 unc Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen, die Ihnen ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die Ihnen zuzurecl (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so wird sich TT bei der Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Einen Anspruch auf anteilige Erstattung des R haben Sie nicht. Diese Verpflichtung von TT entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie benötigen bei nicht in Anspruch genommene Leistungen die Bestätigung hierüber von der TT Reiseleitung oder dem Leistungsträger. TT behält sich vor, eine Bearbeitungsgebühr von Pauschal ? 25,- für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

10. Haftung

TT haftet

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgesch Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflicht TT ursächlich geworden ist.

Als Veranstalter haftet TT nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistunge Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbest: ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werdi sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von TT sind. Fremdvermittelt werden z.B. Flüge Sportveranstaltungen, Besichtigungen, Führungen etc. An diesen Sonderleistungen beteiligen Sie sich auf eigene Gefa haftet daher nicht für die Erbringung der Sonderleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach de Bestimmungen des vermittelten Vertragspartners, die TT Ihnen auf Wunsch gern zugänglich macht.

11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von TT für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, nachvertraglicher Pflichten), ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- 1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- 2) soweit TT als Reiseveranstalter für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von TT für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinaus Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen kann, so kann TT sich als Reiseveranstalter Ihnen gegenüber hierauf berufen, dass z.B. die Leistungsträger nicht für Verspätung von Flugzeugen, Zügen, Bussen und Schiffen haften, so dass auch TT nicht für das Nichterreichen von Anschlüssen einzutreten hat. Soweit TT vertraglicher oder ausführender Beförderer im Hinblick auf die Schiffspassage ist oder als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet TT nach den besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (u.a. 2. Seerechtsänderungsgesetz, insbesondere Anlage zu §664 HGB, und Binnenschiffahrtsgesetz). Im Schadensfall trägt der Reisende einen Selbstbehalt von 30,- bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck bzw. bei Beschädigung eines KFZ. Soweit TT im Flugförderungsbereich vertraglicher oder ausführender Luftfrachtführer ist oder solcher nach internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet TT nach den besonderen gesetzlichen oder in internationalen Abkommen geregelten Vorschriften (u.a. Luftverkehrsgesetz, Warschauer Abkommen mit Haager Protokoll und Abkommen von Guadalajara, Montrealer Übereinkommen). Sofern TT in anderen Abkommen als Leistungsträger ist, haftet TT nach den für diese geltenden Bestimmungen.

12. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von TT wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung des Reisenden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für TT gelten.

13. Ärztliche Leistungen

Die Leistungen des Schiffsarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

14. Obliegenheiten des Reisenden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Sie sind aber verpflichtet, TT einen auf den Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen Sie dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein, nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Sie sind verpflichtet, Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung an Bord zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dieses möglich ist. Die Reiseleitung ist jedoch nicht befugt, Ihre Ansprüche anzuerkennen. Für den Fall, dass die Reiseleitung wider Erwarten nicht erreichbar sein sollte, wenden Sie sich direkt an Transocean Tours Touristik GmbH, Stavendammsweg 22, 28195 Bremen, Telefon: 0421/33360, Telefax: 0421/3336100.

b) Fristsetzung für Kündigung

Wollen Sie den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in §651c BGB bezeichneten Art nach §651e BGB oder aus sonstigem, TT erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, so haben Sie TT zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von TT verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, TT erkennbares Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverspätung

TT empfiehlt, Verlust, Zustellungsverzögerungen oder Beschädigung von aufgegebenen Flugreisegepäck dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften leisten in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust innerhalb 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Bei sonstigem Verlust, Fehlleitung oder Beschädigung von Gepäck ist die Reiseleitung zu verständigen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so sind Ihre Ansprüche insoweit nicht zu.

d) Reiseunterlagen

Sollten Ihnen die Reiseunterlagen spätestens 5 Tage vor Reiseantritt noch nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an TT bzw. Ihr Reisebüro. Falls eine Reise wegen fehlender Reisedokumente nicht angetreten wird, kann TT angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerkungen und für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 verlangen, es sei denn, der Reiseteilnehmer hat das Fehlen der Reisedokumente nicht zu vertreten.

e) Schadensminderungspflicht

Der Reisende hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er TT auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche gegen TT wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahr gegenüber Transocean Tours Touristik GmbH, Stavendammsweg 22, 28195 Bremen, erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust. Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 14 c. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust bzw. binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

b) Ansprüche des Reisenden nach §§651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und TT Verhandlungen über den Anspruch, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder TT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

c) Ohne unsere Zustimmung können Reisende gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte weder ganz noch teilweise übertragen.

16. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erhaltener Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft fest, so ist TT verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald TT weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird TT den Reisenden informieren. Die Mitteilung über die ausführende Fluggesellschaft im Rahmen der Informationspflicht von TT begründet vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft, soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht von TT ergibt. TT behält sich den Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vor, soweit dies vertraglich zulässig ist. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird TT den Reisenden unverzüglich und so rasch dies mit angemessener Möglichkeit ist, über den Wechsel unterrichten.

Die entsprechend der EU-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über Mitgliedstaaten untersagt ist), ist in den Geschäftsräumen von TT einzusehen oder kann direkt unter:

<http://air-ban.europa.eu>

eingesehen werden.

17. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen

TT wird Staatsangehörige eines Staates der europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit) vorliegen. Für die Beschaffung und das Mitführen der notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Devisen- und Zollvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittsentschädigung, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn diese Nachteile durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von TT bedingt sind. Hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheit und Ordnung gebotenen Verhaltens sind die Anweisungen der Leistungsträger von TT zu befolgen. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ärztlicher Rat, zum Beispiel zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken, eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen insbesondere bei Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen. Der Reisende haftet TT für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auswägungen, die deshalb bezahlt oder hinterlegt werden müssen, weil der Reisende die für die Ein-, Aus- und Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgezeigt hatte. Der Reisende ist verpflichtet, die TT zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und TT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen TT im Ausland für die Haftung von TT dem nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

b) Der Reisende kann TT nur an dessen Sitz in Bremen verklagen. Für Klagen von TT gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vorkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von TT maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht

- wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und TT anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisenden ergibt oder

- wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden Bestimmungen der Vorschriften.

19. Allgemeine Bestimmungen

Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Sollten einzelne Bestimmungen des Reisevertrages ungünstig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

TT hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz sichergestellt, dass Ihnen der gezahlte Reisepreis erstat soweit deswegen Reiseleistungen ausfallen, sowie die insoweit notwendigen Aufwendungen für die Rückreise. Sie haben diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen die HanseMercur Reiseversicherung AG, Neue Rabenstr. 28, 20354 Hamburg.

Veranstalter:
Transocean Tours Touristik GmbH
Stavendamm 22
28195 Bremen

Tel.: 0421/3336-0
Fax: 0421/3336-100

mail@transocean.de
www.transocean.de

AGB 2007 / Di. Stand August 2006

Die auf dieser Internetseite enthaltenen Preis- und Leistungsbeschreibungen sind ohne Gewähr.

Bei uns ist Ihre Reise sicher!